

Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (Änderung)

(vom 4. November 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 28. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2. Es gelten insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Gesundheitsdirektion

lit. a–d unverändert,

e) Kontrolle der Tiere und deren Haltung, soweit sie zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind,

f) Kontrolle der Schlachtung und Beurteilung der Schlachttierkörper,

g) Kontrolle des Fleisches und der Fleischerzeugnisse in Schlachtanlagen und diesen angegliederten Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben,

h) Kontrolle von kleingewerblichen Metzgereibetrieben ohne Verkaufslokal mit Direktvermarktung an Privatkundschaft und Kollektivbetriebe,

i) Kontrolle der für die Ausfuhr anerkannten Zerlege-, Verarbeitungs-, Kühl- und Lagerbetriebe im Bereich Fleisch und Fleischerzeugnisse.

2. Volkswirtschaftsdirektion

Kontrolle der Pflanzen, bis sie zum Konsum geeignet und bestimmt sind.

§ 3. Im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektion vollzieht das Kantonale Laboratorium die Kontrollen gemäss § 2 Ziffer 1 lit. a–d und das Veterinäramt die Kontrollen gemäss § 2 Ziffer 1 lit. e–i.

Abs. 2 unverändert.

Das Veterinäramt überwacht die Einhaltung der Bestimmungen über die Ausschlachtung und die Ermittlung des Schlachtgewichts. Die Fleischkontrolleure melden dem Amt Verstösse gegen diese Bestimmungen.

§ 4. Das Amt für Landschaft und Natur vollzieht die Bestimmungen über Pflanzen.

Gesundheits-
und Volkswirt-
schaftsdirektion

Kantonales
Laboratorium,
Veterinäramt

Amt für Land-
schaft und Natur

817.1

Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz

Aufsicht

§ 5 Abs. 1 unverändert.

Im Bereich der Gesundheitsdirektion sind das Kantonale Laboratorium und das Veterinäramt unmittelbare kantonale Aufsichtsbehörde, im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion das Amt für Landwirtschaft und Natur.

Straf-
bestimmungen

§ 23 Abs. 1 unverändert.

Die Strafuntersuchungs- und Gerichtsinstanzen melden Straferledigungsbescheide aus Verfahren wegen Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz dem Generalsekretariat der zuständigen Direktion.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi